

AGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge.

1. Die **CONNECT Personalservice GmbH** (nachfolgend CONNECT) ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gemäß den Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten, auch im Verhältnis zum Auftraggeber / Entleiher. Aufgrund der Annahme des Auftrages durch CONNECT werden unmittelbare vertragliche Beziehungen zwischen den Mitarbeitern von CONNECT und dem Auftraggeber nicht begründet. Änderungen hinsichtlich Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen CONNECT und dem Auftraggeber vereinbart werden.

2. Während des Einsatzes bei dem Auftraggeber unterliegen die Mitarbeiter der CONNECT dessen Arbeitsanweisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Die Überlassung erfolgt unter der zwingenden Voraussetzung, dass die Mitarbeiter der CONNECT gem. § 1 Abs. 1 AÜG in die Arbeitsorganisation des Entleihers eingegliedert sind und seinen Weisungen unterliegen. Die Mitarbeiter der CONNECT dürfen nur mit Arbeiten betraut werden, die den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mitarbeiter von CONNECT vor Arbeitsbeginn in die entsprechenden Unfallverhütungs- u. Arbeitsschutzvorschriften einzuweisen, sowie deren Einhaltung zu überwachen und des Weiteren Maßnahmen zur Ersten Hilfe sicherzustellen. Der Auftraggeber hat an CONNECT Meldung zu erstatten, wenn bei der zu leistenden Arbeit Einwirkungen nach ArbMedVV auftreten können. Weiterhin hat der Auftraggeber CONNECT über etwaige Arbeitsunfälle unverzüglich zu informieren und die Einzelheiten, auch schriftlich, darzulegen. Die Mitarbeiter von CONNECT sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert.

3. CONNECT stellt dem Auftraggeber sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Entspricht eine von CONNECT überlassene Arbeitskraft nicht den vertraglichen Anforderungen, so ist der Auftraggeber berechtigt, diese Arbeitskraft binnen 4 Stunden nach Arbeitsantritt zurückzuweisen, ohne diese Stunden bezahlen zu müssen. Der Auftraggeber ist aber verpflichtet, CONNECT von der Zurückweisung sofort zu unterrichten. CONNECT wird bemüht sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Ersatzkraft zu stellen. Wird der Mitarbeiter von CONNECT nicht mehr benötigt, so ist die Disposition von CONNECT mindestens 3 Werktage vorher zu verständigen.

4. CONNECT wendet bei der Auswahl, der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Mitarbeiter die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes an und verpflichtet ihre Mitarbeiter, die ihnen beim Auftraggeber aufgetragenen Arbeiten ordnungsgemäß und gewissenhaft auszuführen. Die Haftung von CONNECT für die Auswahl des Mitarbeiters ist jedoch auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Jegliche Haftung von CONNECT, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. In keinem Fall kann CONNECT eine Haftung übernehmen, soweit überlassene Mitarbeiter von CONNECT mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwaltung und Verwahrung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut werden.

5. Der Auftraggeber stellt CONNECT von allen Forderungen frei, die wegen folgenden Pflichtverletzungen bzw. fehlerhafter oder unvollständiger Angaben im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) bzw. Rahmen-AÜV und deren Anlagen entstehen:

- eine falsche Zuordnung der Branchenzugehörigkeit gem. AÜV/Rahmen-AÜV
- die Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts gem. AÜV/ Rahmen-AÜV
- eine fehlende oder fehlerhafte Mitteilung über abweichende betriebliche Vereinbarungen gem. AÜV/ Rahmen-AÜV
- eine fehlende oder fehlerhafte Mitteilung über die geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen oder derer Änderungen gem. AÜV/ Rahmen-AÜV
- ein Verstoß gegen AÜV/ Rahmen-AÜV
- eine Verletzung der Prüf- u. Meldepflicht gem. AÜV/ Rahmen-AÜV (Drehtürklausel)
- eine Verletzung der Prüf- u. Meldepflicht gem. AÜV/ Rahmen-AÜV (bezüglich Entgeltbestandteile)
- eine Verletzung der Aufsichtspflicht bei der Arbeitssicherheit gem. AÜV/ Rahmen-AÜV
- bei Verstoß gegen das Kettenverleihverbot (§ 1 Abs. 1 AÜG)
- bei Verstoß gegen das Einsatzverbot bei Streik (Nr. 11 AGB)

Die Verwirklichung einer der vorgenannten Pflichtverletzungen berechtigt CONNECT zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages.

6. Die Mitarbeiter von CONNECT haben dem Auftraggeber wöchentlich einen Tätigkeitsnachweis vorzulegen. Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Auftraggebers zu prüfen, abzuzeichnen und bildet die Grundlage der Abrechnung zwischen CONNECT und dem Auftraggeber. Die Rechnungen werden wöchentlich, aufgrund der bestätigten Tätigkeitsnachweise erstellt und sind innerhalb von acht Tagen ohne Abzug zu begleichen. Maßgebend für die Berechnung ist der vereinbarte Stundenverrechnungssatz, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Er enthält alle Lohn und Lohnnebenkosten für den überlassenen Mitarbeiter. CONNECT ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen, ohne Ankündigung, ihre Mitarbeiter nicht mehr zu entsenden. Gleichwohl behält CONNECT die Vergütungsansprüche für diese nicht von ihr zu vertretenden Ausfall-/Wartezeiten. Dieser Vergütungsanspruch entfällt erst dann, wenn ein anderweitiger Einsatz dieser betroffenen CONNECT-Mitarbeiter möglich ist bzw. CONNECT es unterlassen sollte, einen solchen anderweitigen Einsatz zu nutzen. Die Beweislast hierfür liegt beim Auftraggeber. Eine entsprechende Erhöhung der Stundenverrechnungssätze behält sich CONNECT vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen eintreten, wenn Mitarbeiter von CONNECT gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die CONNECT nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen (z.B. Änderung des Einsatzortes oder des Arbeitsbereiches). Die überlassenen Mitarbeiter von CONNECT sind nicht befugt, Zahlungen vom Auftraggeber entgegenzunehmen.

7. CONNECT verpflichtet sich, ihren Arbeitgeberpflichten nachzukommen, d. h.: sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, sowie die entsprechenden Zahlungen sach- u. fristgerecht zu leisten.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit CONNECT an Dritte zu übertragen und – soweit ausschließbar – CONNECT gegenüber Zurückhaltungsrechte geltend zu machen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist nur insoweit zulässig, als diese von CONNECT schriftlich anerkannt und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Der Auftraggeber muss die Pflichten aus dem AGG ebenfalls gegenüber Mitarbeitern von CONNECT einhalten. Insbesondere wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass diese Mitarbeiter von CONNECT nicht durch Mitarbeiter des Auftraggebers benachteiligt oder diskriminiert werden. Soweit Mitarbeiter von CONNECT wegen einer im Unternehmen des Auftraggebers erlittenen, vom Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern verursachten, unzulässigen Benachteiligung oder Diskriminierung Ansprüche gegen CONNECT geltend machen, stellt der Auftraggeber CONNECT hiervon frei.

9. Bei Übernahme des Mitarbeiters aus der Überlassung steht dem Personaldienstleister eine Vermittlungsprovision zu. Die Höhe der Provision ist nach dem Bruttomonatsgehalt, das der Mitarbeiter nach der Übernahme erzielt, wie folgt gestaffelt:

- bei einer Übernahme innerhalb der ersten drei Monate beträgt die Provision 2 Bruttomonatsgehälter (dies entspricht x % des Bruttojahreseinkommens),
- bei einer Übernahme vom vierten bis sechsten Monat beträgt die Provision 1,5 Bruttomonatsgehälter (dies entspricht x % des Bruttojahreseinkommens),
- bei einer Übernahme vom siebten bis neunten Monat beträgt die Provision 1 Bruttomonatsgehalt (dies entspricht x % des Bruttojahreseinkommens),
- bei einer Übernahme vom zehnten bis zwölften Monat beträgt die Provision 0,5 Bruttomonatsgehalt (dies entspricht x % des Bruttojahreseinkommens)
- bei einer Übernahme nach dem zwölften Monat entstehen keine Provisionsansprüche mehr.

10. Wird CONNECT eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch außergewöhnliche Umstände erschwert, unmöglich gemacht oder gefährdet (z. B. Krankheit, hoheitliche Anordnungen, Streik oder Ähnliches), die vor Vertragsbeginn nicht vorhersehbar waren, behält sich CONNECT vor, den Auftrag abzusagen oder entsprechend abzuändern. Schadensersatzansprüche gegen CONNECT sind in diesen Fällen ausgeschlossen und die Gefahrentragung liegt beim Auftraggeber.

11. Wird der Betrieb des Entleihers bestreikt, ist dieser entgegen der Regelung aus § 11 Abs. 5 AÜG nicht berechtigt, CONNECT-Mitarbeiter in seinem Betrieb tätig werden zu lassen. Hiervon sind auch bereits vor Beginn der Arbeitskampfmaßnahmen beim Entleiher tätige CONNECT-Mitarbeiter betroffen. Der Entleiher stellt sicher, dass keine CONNECT-Mitarbeiter eingesetzt werden, soweit das Einsatzverbot reicht. CONNECT ist insoweit nicht verpflichtet, Arbeitnehmer zu überlassen. Der Entleiher informiert CONNECT über einen laufenden oder geplanten Streik.

12. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch CONNECT. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl ihre Wirksamkeit. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist Betzdorf/Sieg vereinbart.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 01.04.2017